

diesen ist ihre kaisertreue Einstellung außer Frage und ihre Nennung in der Sentenz dadurch begründet. Höchstens bei Kuno von Straßburg könnte man zweifelhaft sein. Der jüngste Geschichtsschreiber der Straßburger Bischöfe in der Zeit des Investiturstreits, E. C. SCHERER¹, glaubt, aus den Straßburger Urkunden der Jahre 1115–1119 einen deutlichen Gegensatz zwischen dem kaisertreuen Domkapitel und dem schwankenden Bischof Kuno herauslesen zu können und deutet das Privileg Heinrichs V. St. 3159, wonach eine zugunsten des Bischofs erhobene Weinsteuern statt von Ostern bis Mariae Geburt (8. September) nur noch sechs Wochen lang erhoben werden soll, auf eine Stellungnahme des Kaisers gegen den untreuen Bischof. Ich glaube nicht, daß man diese Deutung in ihrer vollen Schärfe² jetzt noch aufrechterhalten kann; denn wenn sich Kuno etwa insgeheim schon der päpstlichen Partei im Reiche zugeneigt hätte, hätte diese schwerlich dafür gesorgt, daß er auf die Reimser Liste kam. Allerdings hat die Sentenz ihre Wirkung getan: wir hören von Adalbert von Mainz selbst, daß Kuno *statim post Remense concilium* von einem Kardinal die Absolution erbeten und erhalten habe.³

Schließlich nennt die Liste unter den deutschen Bischöfen noch den Wormser, und damit stoßen wir noch auf ein kleines Problem. Hält man sich an die von HAUCK⁴ aufgestellte Bischofsliste, so müßte das der Bischof Buggo (Burchard) II. gewesen sein,

¹) Die Straßburger Bischöfe im Investiturstreit, Schriften des wissensch. Instituts der Elsaß-Lothringer im Reich (Bonn 1923) bes. S. 159–170. ²) SCHERER S. 166: 'Daß er (Heinrich V.) aber bei günstiger Gelegenheit [an] jenen, die ihm untreu geworden waren oder sich ihm nicht mehr rückhaltlos hingaben, Rache nahm, ist bei seinem zur Rücksichtslosigkeit geneigten Charakter sehr wohl zu begreifen. In diesem Sinne ist vielleicht zu verstehen' . . die Urk. St. 3159. Sie ist ohne Monats- und Tagesdatum und nur in Drucken überliefert, zuletzt ed. WIEGAND, Straßburger UB. 1, 59 n. 74. WENTZKE, Reg. der Bischöfe von Straßburg 1, 305 n. 404 erklärte die von WIEGAND beanstandeten Unregelmäßigkeiten aus der Überlieferung und datierte das D. nach den Zeugen zu dem aus Hesso bekannten Aufenthalt Heinrichs in Straßburg auf Sept.-Okt. MEYER VON KNONAU 7, 97 f. und ihm zustimmend SCHERER 166 N. 161 setzen das D. ohne Begründung in das Frühjahr 1119 und nehmen demnach einen zweimaligen Aufenthalt Heinrichs in Straßburg an. Wir wissen aber nur, daß Heinrich nach seiner Rückkehr aus Italien in Lothringen weilte; vielleicht war er am 26. April in Aachen (vgl. S. 316 N. 1). ³) JAFFÉ, Bibl. rer. Germ. 3, 393 n. 46. ⁴) KG. Deutschlands³ 3, 992.